

Betreff: Stellungnahme zum Gerichtsverfahren
Datum: 27. Januar 2004 08:36:51 MEZ

Sehr geehrter Herr Rapp,

Untenstehend sende ich Ihnen eine kurze Stellungnahme seitens der Klägerschaft im kommende Woche anstehenden Feststellungsverfahren zum heutigen Bestehen bzw. Nichtbestehen der 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Häufig wird die Frage aufgeworfen, warum dieser Weg von einigen Mitgliedern beschritten wurde. Wir haben versucht, in dem vorliegenden Text eine kurzgefasste Antwort darauf zu geben. Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie den Text in das Nachrichtenblatt aufnehmen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Goepfert

Warum wurde eine Feststellungsklage angestrengt?

Häufig wird gefragt: Warum rufen Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft ein Gericht an, um die Frage der Fortexistenz der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft zu prüfen und stellen sich gegen die Mehrheitsentscheidungen der Versammlungen von Weihnachten 2002 und vom November 2003? Wollen diese Mitglieder als Vertreter einer nicht mehrheitskonformen Tatsachenauffassung nun mit äußeren Mitteln durchsetzen, was ihnen als Minderheit in den Abstimmungen nicht gelang?

Durch die sog. Konstitutionsdebatte der vergangenen Jahre war die Anthroposophische Gesellschaft vor die existentielle Frage gestellt, ob sie sich als Institution weiterhin als eine ungebrochene Fortsetzung der Gesellschaft von 1923 begreifen könne, oder ob die Frage des Anknüpfens an die Intentionen Rudolf Steiners auf ganz andere Weise gestellt werden müsse.

In dieser Situation schlug man seitens des Vorstandes und der Mehrheit der Mitglieder den Weg ein, eine rein formale, vereinsrechtlich begründete Antwort, nämlich die der institutionellen Fortexistenz zu geben. Damit war die ursprünglich nicht rein auf der vereinsrechtlichen Ebene aufgeworfene Frage auf die juristische Ebene verlagert.

Hier ist nun ohne Rücksicht auf die jeweils persönlichen Überzeugungen zu prüfen, ob die auf den letzten Versammlungen getroffenen einschneidenden Beschlüsse auf dem Boden der Tatsachen stehen bzw. ob die Gestaltungsfreiheit der Gesellschaft so weitreichend ist, dass sie eine völlige Neuinterpretation der eigenen gelebten Vergangenheit durch Mehrheitsentscheidung zulässt. Diese Frage ist sachgemäß durch den Richter zu entscheiden. Ob der Versuch Erfolg haben wird, einer solchen Entscheidung aufgrund der erlassenen Eintrittsbedingung zu den Versammlungen auszuweichen, wird sich zeigen.

Die Kläger sind der Auffassung, dass es von wesentlicher Bedeutung für die Anthroposophische Gesellschaft ist, ob die Entscheidungen über ihre künftige

Gestaltung auf Tatsachen aufgebaut sind oder auf Wünschen. Deshalb sind sie der Auffassung, dass eine solche Klärung im Sinne der Anthroposophischen Gesellschaft als Ganzer ist.

Dr. Miriam Süsskind
Christiane Goepfert

- > Sehr geehrte Frau Goepfert,
- >
- > vielen Dank für Ihren Beitrag zur Konstitutionsfrage. Er kam allerdings zu spät, um noch vor der anstehenden Verhandlung gedruckt werden zu können - und hinterher ist er nicht mehr aktuell. Wir bitten um Ihr Verständnis.
- >
- > Mit freundlichen Grüßen
- > Jürgen Vater
- >
- >
- >
- > Jürgen Vater
- > Redaktion
- > Wochenschrift "Das Goetheanum", Postfach, CH-4143 Dornach 1, Tel. 061 706 44 68, Fax 706 44 65